

fern auf Speculation zu stecken, da er jeden Augenblick dieselben veräußern kann, vielleicht auch bei dem Baue schon auf den Verkauf denkt, so müssen sie doch eine Corporation abhalten, welche die Jahrhunderte überlebt, und welche alle Chancen derselben tragen muß, und es ist zur Gnüge bekannt, welchen Wechselfällen der Preis der Häuser unterworfen ist. Ist aber eine solche Unternehmung gewagt zu nennen, bei der Verwendung von eigenem disponiblen Vermögen, so ist sie es doppelt, wenn man das Geld dazu borgt und sein Vermögen deshalb mit Schulden belastet.

Es ist aber auch die Anlegung der Capitalien in Bauentreprisen wegen des unvermeidlich damit verbundenen Risico's sehr mißlich, denn ein einziges Brandunglück kann einen großen Theil des Capitals absorbiren.

Abgesehen aber von allem Obstehenden, so hält die Mehrheit der Deputation dergleichen Entreprisen für die Universität schon um deswillen für sehr bedenklich, weil bei entstehendem Kriege oder sonst eintretendem Unglücke derselben nicht allein die Mittel der Subsistenz entzogen werden würden, sondern auch die Verzinsung der dazu verwendeten Stiftungscapitalien ihr obenein zur Last fallen würden.

Hierzu tritt noch der Umstand, daß, wie die Deputation gezeigt hat, die Universität bereits den größten Theil ihres Vermögens in Häusern stecken hat; daß diese Häuser, wenn sie beibehalten werden müssen, früher oder später einen bedeutenden Capitalaufwand erfordern werden. Kein guter Geschäftsmann steckt sein gesamtes Capitalvermögen in eine einzige Entreprise, weil die Fehlschlagung derselben den Ruin herbeiziehen muß, und diese Fehlschlagung würde der Universität auf die eine oder andere Weise nicht entgehen können, weil sie nicht auf ein Menschenalter allein ihre Dauer zu bewahren hat.

Die Operation des hohen Cultministerii gründet sich auf eine Berechnung des Miethertrages nach Höhe von 7 Procent des Anlagecapitals; allein die Deputation muß in Abrede stellen, daß auf die Dauer eine durchschnittliche Verzinsung über 4 Procent zu berechnen sein dürfte, wenn es auch zur Zeit möglich sein sollte, dieselbe bis auf 7 Procent zu steigern; sie findet aber auch die vorgelegte Berechnung nur unter der Voraussetzung eines sehr niedrigen und fortwährend unveränderlichen Zinsfußes für richtig. Das preussische Haus möge als ein Beispiel der Berechnung dienen: dasselbe kostet 41,000 Thlr. — zu bauen, und das hohe Ministerium berechnet einen Miethertrag von 2800 Thlr. —; da das weggerissene Gebäude 300 Thlr. — Miethertrag gewährte, so werden hiervon 300 Thlr. — abzuziehen sein; an Zinsen sind zu gewähren 1640 Thlr. — jährlich, bleiben 860 Thlr. —, und hat das hohe Ministerium einen Ueberschuß von 1000 Thlr. — in der Budgetunterlage in Aussicht gestellt. Hierbei ist aber auf Brandasscuranz, Unterhaltungskosten und auf sonstige Ausgaben keine Rücksicht genommen worden, und will man diese Ausgaben nur auf 160 Thlr. — veranschlagen, so verbleiben lediglich 700 Thlr. — Ueberschuß. Hierbei dürfen aber die Miethzinsen in keiner Art sich ändern, keine besonderen Unglücksfälle sich ereignen, auch ist noch auf keinen Tilgungsfonds Bedacht genommen, welcher nach dem von dem hohen Ministerio bei den vorhandenen Schulden angenommenen Grundsatz auf $\frac{3}{4}$ Procent oder 300 Thlr. — circa anzunehmen sein dürfte.

Fünftens fragt es sich, in welcher Verbindung die Verwendung des Universitätsvermögens und die Gebahrung mit den Stiftungscapitalien mit den Staatscassen und sonach mit dem ständischen Bewilligungsrechte stehe?

Es ist bereits oben gezeigt worden, daß das Universitätsvermögen zum großen Theile von dem Staate begründet worden sei, daß allen der Universität im Allgemeinen zugewendeten Stiftungen lediglich die Erreichung des Vorhandenseins und der möglichsten Vollkommenheit einer Hochschule zu Grunde liegt, daß der Staat jährlich 39,000 Thlr. — zu Erreichung derselben Zwecke, weil das Universitätsvermögen nicht zulange, zuschießen muß; unzweifelhaft ist es daher, daß, da der Staat die Universität nicht entbehren kann, er nicht allein ein gewichtiges Interesse daran habe, daß das Vermögen der Universität nicht gefährdet oder geschmälert werde, sondern auch genöthigt ist, jeden Ausfall bei dem Universitätsvermögen durch höhere Zuschüsse aus Staatscassen zu übertragen.

Das hohe Ministerium des Cultus hat in Anerkennung des Staatsinteresses an der Erhaltung des Vermögens der Universität die Ansicht ausgesprochen, daß das vorhandene baare Capitalvermögen der Corporation zu Abzahlung der Schulden nicht zu verwenden sei, daß vielmehr ein Tilgungsfonds zu allmäliger Abzahlung der Schulden zu begründen sein werde und hat diesen Tilgungsfonds von 500 Thlr. — auf 1,000 Thlr. — jährlich erhöht. Diese Erhöhung mit jährlich 500 Thlr. — ist nur möglich, wenn von den Revenüen der Universität 500 Thlr. — weniger zu allgemeinen Universitätszwecken verwendet werden, und müssen daher dieselben indirect von den Staatscassen aufgebracht werden. Wenn nun die Universität annoch 191,000 Thlr. — Schulden mit Genehmigung des hohen Ministerii contrahirt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch für diese ein entsprechender Tilgungsfonds gebildet werden müsse und würde sich dieser ungefähr auf 1,500 Thlr. — belaufen; denn die Deputation braucht wohl nicht zu wiederholen, daß von einer wirklichen Verschuldung des Vermögens der Universität nach Höhe der Verwendung der Stiftungsgelder zu diesem Zwecke die Rede ist. Diese 1,500 Thlr. — würden aber an den Revenüen der Universität gekürzt werden müssen und sonach aus den Staatscassen wieder zuzusetzen sein.

Aus dem Rechte, welches der Staat hat, über die Verwaltung der den öffentlichen Zwecken desselben gewidmeten Fonds zu wachen, und aus dem Rechte, welches die Stände haben, die öffentlichen Interessen wahrzunehmen, und zu controliren, aus der genauen Verbindung, in welcher die Zuschüsse aus Staatscassen mit der Verwaltung des Universitätsvermögens stehen, ist aber nicht allein das Recht der Stände auf eine vollständige Cognition über Letztere herzuleiten, sondern auch das Recht einer vollständigen Cognition über die Verwaltung der der Universität anvertrauten Stiftungen; denn zweifelsohne haftet das Vermögen der Universität im engeren Sinne für die richtige und stiftungsgemäße Verwaltung der der Universität anvertrauten Stiftungen und hat dieselbe jedenfalls dasjenige zu ersetzen, was auf irgend eine Art durch ungesetzmäßige Gebahrung mit dem Vermögen derselben oder dadurch verloren gehen sollte, daß die Universität Stiftungsvermögen zu ihrem Zwecke als Darlehne verwendet hat, und folgt daraus von selbst, daß die Stände das Recht haben, zu verlangen, daß ihnen Rechenschaft abgelegt werde über die Art und Weise, wie das Stiftungsvermögen verwaltet wird.

Hierzu kommt, daß unter den Stiftungen, welche die Universität zu verwalten hat, sich sehr bedeutende Stiftungen befinden, welche dem allgemeinen Lehrzwecke der Universität gewidmet sind, und zu welchen direct aus den Staatscassen bewilligt wird, und ist zur Zeit der Ständerversammlung noch niemals eine genaue Nachweisung über den Umfang und Zweck dieser Stiftungen gewährt worden, welchen zu kennen sie doch ein so specielles Interesse hat.